

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 02.02.2006 und des Rates am 21.02.2006 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 33. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet“ (Vorlage Nr. 2006/010)

Einwender: IHK Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster

Stellungnahme vom: 18.01.2006

Anregung:

Zu den Entwürfen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 33. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet“ gibt die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen folgende Stellungnahme ab.

In der Sonderbaufläche bzw. in dem Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb“ sollen festgesetzt werden:

- 950 qm VK Lebensmitteleinzelhandel
- 860 qm VK Textilhandel / Sonderposten
- 350 qm VK Getränkemarkt.

Auch in der Begründung steht, dass die bisher max. zulässige Verkaufsfläche für den Textilhandel von 350 qm auf 860 qm VK erhöht wird.

Dies entspricht nicht unseren Abstimmungen vom 10.11.2005 (Vermerk 14.11.05). Durch diese Festsetzung ist ein Textilmarkt von bis zu 860 qm möglich. Das ist an diesem Standort problematisch.

Aus hiesiger Sicht sind sowohl bei den Darstellungen im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan folgende Festsetzungen vorzunehmen:

- 950 qm VK Lebensmitteleinzelhandel
- 550 qm VK Textilhandel
- 310 qm VK Sonderposten
- 350 qm VK Getränkemarkt.

Wir bitten Sie, diese Anregungen in die Planentwürfe einzuarbeiten.

Abwägung:

Die Anregung der IHK Nord Westfalen wird zur Kenntnis genommen. Um z.B. die Ansiedlung eines Marktes mit 860 qm VK nur für Textilhandel oder 860 qm VK nur für Sonderposten zu verhindern, wird die Festsetzung in beiden Planentwürfen entsprechend angepasst. Eine Änderung der Begründung wird ebenfalls vorgenommen.